Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplans RO 51 „Gillbachstraße II“

hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes RO 51 „Gillbachstraße II“ gefasst. Die Verwaltung wurde beauftragt, die frühzeitige Bürgerbeteiligung für den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans RO 51 „Gillbachstraße II“ beabsichtigt die Gemeinde Rommerskirchen, dem Bedarf an Baugrundstücken in Rommerskirchen nachzukommen und die für die Errichtung einer entsprechenden Wohnbebauung geeignete Fläche zu entwickeln.

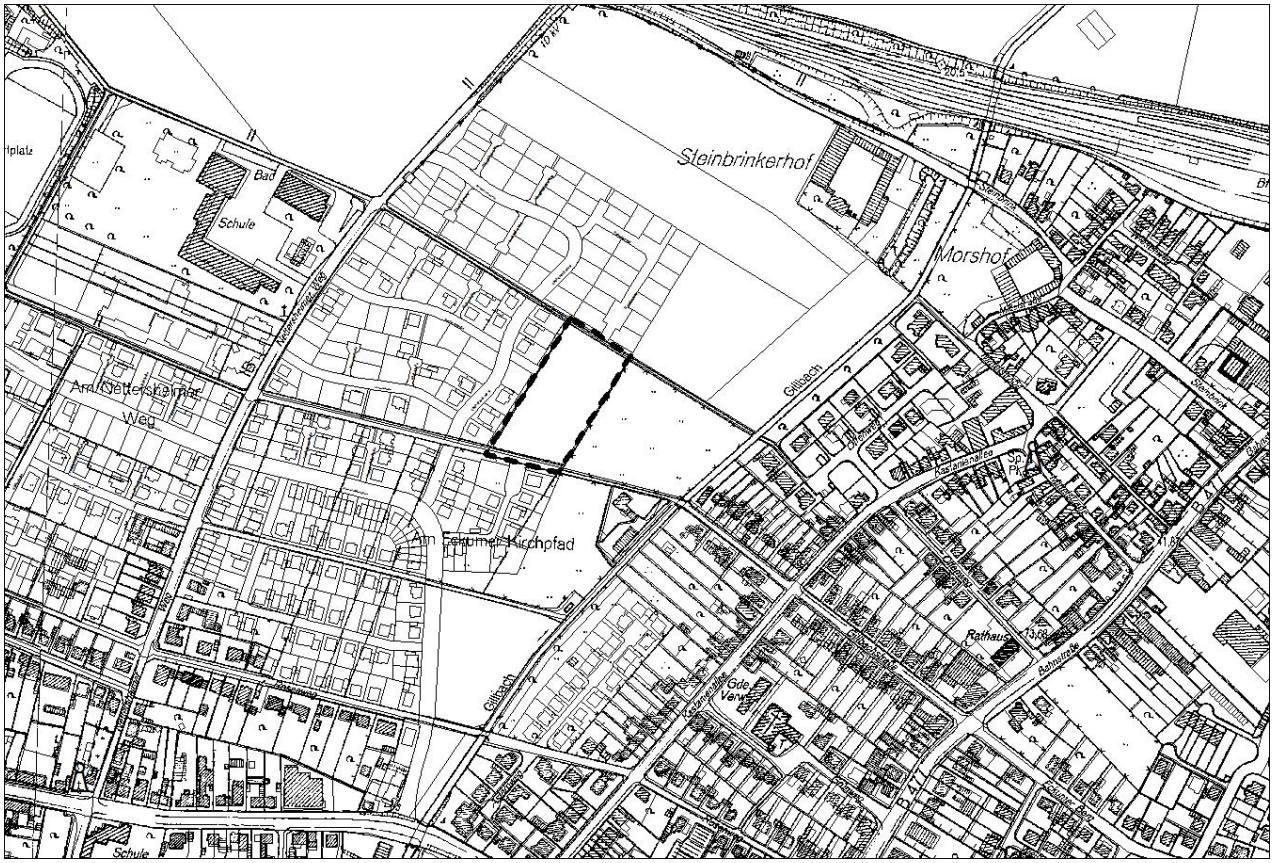

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Rommerskirchen. Es umfasst die Flurstücke 235, 236, 240, 452 und 453, Flur 10, Gemarkung Rommerskirchen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Entwurf des Bebauungsplans RO 51 „Gillbachstraße II“ einschließlich des Entwurfs der Begründung hierzu für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans RO 51 „Gillbachstraße II“ sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

26.10.2017 bis einschließlich 27.11.2017

während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität des Dienstleistungszentrums in der Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.15 (1. Obergeschoss) zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Rommerskirchen, den 20.10.2017
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)